



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neueste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 20 K-OV

K-OV - Kärntner Objektivierungsverordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.12.2019



§ 20

Endauswertung

(1) Für die Beurteilung und Auswertung der einzelnen Verfahrensschritte gelten §§ 5 Abs 2 bzw. 8 Abs 3 und 9 Abs 5 in gleicher Weise.

(2) Die sich für jeden Bewerber aus den Verfahrensschritten ergebenden Durchschnittsnoten werden mit mathematischen Faktoren so gewichtet, daß die beiden Durchschnittsnoten aus dem Interview (Interview-fachlich und Interview-persönlich) mit insgesamt 50 Prozent, die Durchschnittsnoten für die Beurteilung und Analyse der Bewerbungsunterlagen bzw. im Falle des Ersatzes nach § 19 Abs 2 die Durchschnittsnoten für berufskundlich-psychologische Eignungstests ebenfalls mit 50 Prozent in die Gesamtdurchschnittsnote einfließen.

(3) Werden im Einzelfall Verfahrensschritte gemäß § 6 Abs 6 des Kärntner Objektivierungsgesetzes angeordnet, so haben Zuordnung und Gewichtung dieser Verfahrensschritte so zu erfolgen, wie dies in Abs 2 für die ihnen vergleichbaren Verfahrensschritte vorgesehen ist.

(4) Die Gesamtdurchschnittsnote ergibt die endgültige Reihung der Bewerber.

In Kraft seit 14.01.1993 bis 31.12.9999

© 2021 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at